

Bauherr:



**Daiichi Sankyo Real Estate GmbH
Luitpoldstraße 1
85276 Pfaffenhofen an der Ilm
Deutschland**

Generalplaner:



Chemgineering International GmbH
Euro Plaza, Technologiestr. 5, 1120 Wien
Tel. +43 (0) 1 255 741 311

Entwurfsverfasser:



Koppenhöfer + Partner GmbH
Sigmaringer Str. 121, 70567 Stuttgart
Tel. +49 (0) 711 7190-0

Projekt:

Neubau F5

Dokument:

10.1. Erläuterung der Fahrradabstellplätze

10.09.2025

10.1. Erläuterung der Fahrradabstellplätze Neubau F5

Festsetzung Bebauungsplan:

Im Bebauungsplan ist bei den „Festsetzungen durch Text“ unter „8. Stellplatzsatzung / Einfahrtbereiche“ festgelegt:

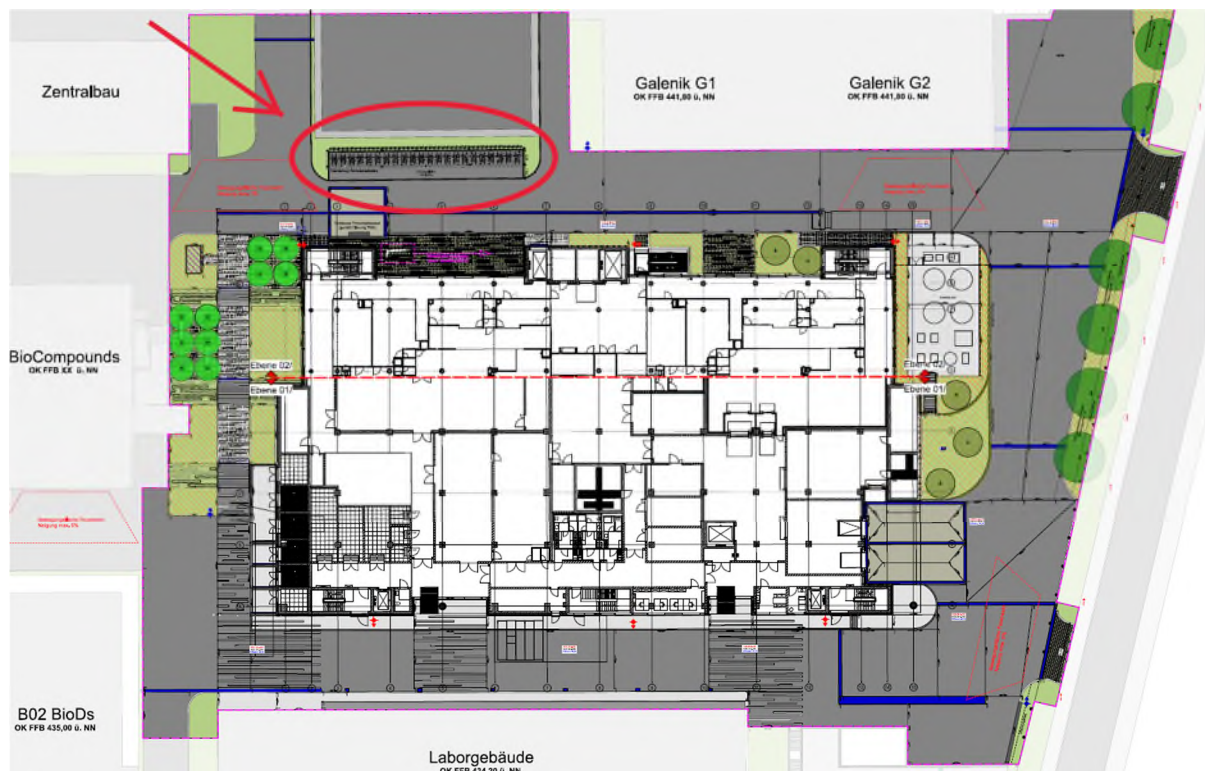
„Es gilt die jeweils gültige Stellplatzsatzung der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung.“

In dieser Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist unter „§ 11 Lage und Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze“ festgelegt:

„(5) Fahrradabstellplätze für Mitarbeiter bei Nutzungen nach den Richtzahlen Ziffer 2. ff der Anlage 1 („Nichtwohnnutzungen“) sind in umschlossenen, absperrbaren Räumen nachzuweisen. (...) Alternativ sind offen zugängliche, überdachte oder eingehauste Sammelabstellanlagen (...) zulässig, sofern für jeden Abstellplatz eine Einrichtung zum diebstahlsicheren Befestigen des Fahrrades vorgehalten wird (z.B. mit dem Boden oder der Wand verbundener Metallbügel).“

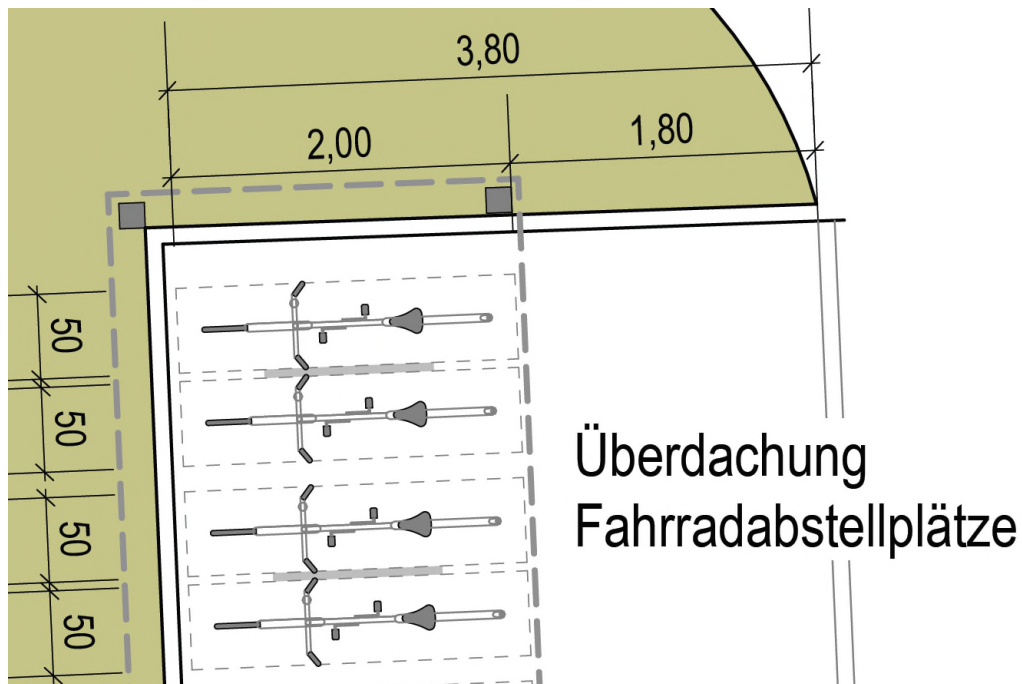
Erläuterung der Fahrradabstellplätze:

Die erforderlichen 44 Fahrradabstellplätze für den Neubau F5 sind oberirdisch westlich des Gebäudes geplant (siehe auch beigefügter Plan „Nachweis Fahrradabstellplätze“).



Für jedes Fahrrad ist eine Abstellfläche von 2,00 m x 0,50 m vorgesehen. Vor den Fahrradabstellplätzen ist eine Bewegungsfläche von 1,80 m freigehalten. Die Sammelabstellanlage ist mit einer einfachen Überdachung gegen Witterungseinflüsse geschützt.

Für jeweils zwei Fahrräder ist ein mit dem Boden verbundener Metallbügel zur Möglichkeit einer diebstahlsicheren Befestigung vorgesehen.



Begründung:

Die Festsetzungen der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung zu §11 werden eingehalten.

Die Fahrradstellplätze haben eine Mindestgröße von 0,50 x 2,00 m. Sie befinden sich innerhalb des Betriebsgeländes. Durch Pforten bzw. gesicherte Zugänge ist das Gelände ohnehin nicht frei zugänglich. Dennoch besteht die Möglichkeit zur diebstahlsicheren Befestigung an vorgehaltenen Metallbügeln.

Die Fahrradabstellplätze bekommen eine einfache Überdachung.